

**Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit  
Teilgesellschaftsvermögen**

**Hindenburgstr. 42, 30175 Hannover**

**Wichtige Mitteilung für die Aktionäre des Teilgesellschaftsvermögens Paladin ONE**

**(WKN: A1W1PH / ISIN: DE000A1W1PH8)**

**über die Änderung der Anlagebedingungen**

**Der Vorstand der Paladin Asset Management Investmentaktiengesellschaft mit  
Teilgesellschaftsvermögen hat die Anlagebedingungen des  
Teilgesellschaftsvermögens Paladin ONE aufgrund der Änderung der Kostenstruktur  
geändert. Die BaFin hat die Änderungen der Anlagebedingungen mit Schreiben vom  
26. September 2017 genehmigt.**

**Der Vorstand**

**Folgende Punkte treten ab 01. März 2018 in Kraft:**

Die Nummerierung der Paragraphen bezieht sich auf die aktuell gültige Version der  
Anlagebedingungen.

**§12 Wertpapier-Darlehen gelöscht:**

1. „Die Gesellschaft darf für Rechnung des TGV einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Abs. 2 KAGB ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des TGV demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch bereits als Wertpapier-Darlehen übertragene Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen. Sofern für die Rückerstattung des Wertpapierdarlehens eine Zeit bestimmt ist, muss die Rückerstattung spätestens 30 Tage nach der Übertragung der Wertpapiere fällig sein. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragende Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des TGV bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragene Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des TGV nicht übersteigen.
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss die Gesellschaft das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Abs. 2 Satz 3 Nummer 1 KAGB unterhalten. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:

- a) Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
  - b) Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend von der Bundesanstalt auf Grundlage des § 4 Abs. 2 KAGB erlassenen Richtlinien, oder
  - c) im Wege eines Pensionsgeschäfts mit einem Kreditinstitut erfolgen, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.
- Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem TGV zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Aktionäre gewährleistet.

Die Gesellschaft darf Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren sofern diese Vermögensgegenstände für das TGV erwerbbar sind. Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten hierfür sinngemäß.“

Zudem wurde der § 12 Wertpapier- Darlehen in den Paragraphen 11 „Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäfte“ umbenannt und ergänzt: „Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte werden für Rechnung des TGV nicht abgeschlossen“.

## **§16 Kosten (neu: §14 Kosten)**

1. Folgende Kosten der Gesellschaft werden dem TGV belastet:

- a) Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

aa) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des TGV eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 1,8 Prozent (vormals: „1,5 Prozent“) des Durchschnittswertes des TGV, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Ergänzt: „Die Gesellschaft kann für das TGV oder für eine oder mehrere Aktienklassen des TGV eine niedrigere Vergütung berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung absehen. Die Gesellschaft gibt für jede Aktienklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.“

bb) 2) Gelöscht: „die Gesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehens- und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des TGV eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 40 Prozent der Reinerträge (Erträge nach Abzug und Ausgleich der Kosten in Zusammenhang mit diesen Geschäften einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen) aus diesen Geschäften. Übersteigen die an Dritte zu zahlenden Vergütungen oder sonstigen Kosten im Zusammenhang mit diesen Geschäften die erzielten Erträge, werden diese von der Gesellschaft getragen.“